

**Von:** "Hartmut Florian" <[Hartmut.Florian@t-online.de](mailto:Hartmut.Florian@t-online.de)>

**Datum:** 28. März 2014 10:29:34 MEZ

**An:** "Axel Westphal" <[axel.westphal@gmx.de](mailto:axel.westphal@gmx.de)>

**Kopie:** Helga Bühse <[kbuehse@gmx.de](mailto:kbuehse@gmx.de)>

**Betreff:** BPU-Sitzung am 3. April 2014/TOP 20.3. - Anfrage der Ratsfrau Bühse

Sehr geehrter Herr Westphal,

Frau **Helga Bühse** hatte in der letzten Sitzung des Bau-, Planungs- und Umweltausschusses mit ihrer Anfrage u.a. um die Überprüfung eines Brückenersatzes an der Alten Rendsburger Straße gebeten. Nach Durchsicht der nun vorliegenden Auskünfte durch die Tiefbauverwaltung unter Nr. 0071/2013/ MV erlaube ich mir nachstehend einige Anmerkungen hierzu:

In der Antwort des Fachdienstes 60 zu Frage 3 werden u.a. 4 Varianten vorgestellt. Zu einer Lösung mit Rampen ist dabei anzumerken, dass sie im öffentlichen Bereich nach DIN 18024-1 und DIN 18040-1 mit max. 6% Steigung auszuführen sind. Bei einer geschätzten Höhe der jetzigen, gesperrten Brücke von ca. 5,0 m würde das auf beiden Seiten Rampen mit einer Länge von jeweils etwa 80 m zuzüglich etlicher Zwischenpodeste bedeuten. Damit scheidet diese Variante nach meiner Auffassung allein schon aufgrund der von Dritten benötigten Grundstücke für eine zeitnahe und damit bürgerfreundliche Lösung aus. In meiner Eigenschaft als Behindertenbeauftragter der Stadt empfehle ich daher – nicht nur im besonderen Interesse meiner Klientel - ausdrücklich die Variante "Brücke mit Aufzug".

Mit Blick auf die prognostizierte Veränderung der Einwohnerstruktur auch in unserer Stadt sollte allerdings **zuvor die Bedeutung der Brücke für die Bevölkerung sehr zeitnah geprüft werden**, um dadurch fundierte Grundlagen für eine Bauentscheidung zu erhalten. Dabei gehe ich davon aus, dass die betroffenen Bürgerinnen und Bürger vor Ort in Zusammenarbeit mit dem Stadtteilbeirat Gartenstadt insbesondere darüber befragt werden, in welcher Weise und mit welcher Häufigkeit sie die Brücke bei einem Neubau mit Aufzug nutzen würden.

Abschließend erlaube ich mir den Hinweis, dass **§ 13 Eisenbahnkreuzungsgesetz** eine Mitfinanzierung derartiger Projekte durch Bund und Bahn vorsieht. Daraus ergäbe sich **für die Stadt** im Falle eines Neubaus letztendlich **ein** finanzieller **Anteil** von **nur einem Drittel der Kosten**. **Zusätzlich** könnte beim Land Schleswig-Holstein angefragt werden, ob die Beantragung einer **Sonderbedarfszuweisung** nach § 17 Finanzausgleichsgesetz möglich ist.

Mit freundlichem Gruß

Hartmut Florian